

Erschließung St. Getreu-Straße: Runder Tisch 18.1.2021/Information Stadtrat

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

für den 18.1.2021 hatte die Verwaltung die Anlieger des Abschnitts Obere St. Getreu-Straße (Villa Remeis bis Michelsberger Wald), zu einem Runden Tisch eingeladen, ohne allerdings eine Agenda zu liefern. Deshalb war das Gespräch, das für die Anlieger von den Herren Bernhard Schmidt, Thomas Hoffbauer und Rechtsanwalt Dr. Söhnlein und auf städtischen Seite von den Herren Beese und Felix geführt wurde, unbefriedigend. Die Herren Beese und Felix sahen keine Möglichkeit, von Ihrer Meinung abzurücken. Die von den Anliegern in der Vergangenheit seit Langem vorgetragene Argumente, dass es sich bei der St. Getreu-Straße tatsächlich um eine bereits erschlossene Anlage/Straße handelt und die dies beweisenden vorgelegten Dokumente werden weiterhin ignoriert.

Man kann aus der Erteilung von Baugenehmigungen in den Jahren 1928-1948 schließen, dass sich die Straße zu einer Anbaustraße entwickelt hat. Dies um so mehr, als in den Jahren 1954-1958 weitere vier Baugenehmigungen erteilt wurden. Zudem ist nicht mehr von einer Landstraße auszugehen, weil die Stadt Bamberg die Gebühren für die endgültige Straßenherstellung vereinnahmt hat und die Baugenehmigungen erteilt.

Nun sollen neuerdings auch die Anlieger des unteren Abschnitts der St. Getreu-Straße (Kettenstraße bis Villa Remeis) für unseren Teilabschnitt mitbezahlen. In den 1990er Jahren wurde der untere Abschnitt ausgebaut und nicht abgerechnet. Für uns stellt sich die Frage, nachdem nun beide Abschnitte in die Abrechnung einbezogen werden sollen, ob für uns nachträglich eine Kostentragungspflicht für den unteren Straßenausbau aus den 1990er Jahren konstruiert werden kann.

Herr Beese erklärte dazu, dass die Schlussrechnung der Fa. Göhl von damals unauffindbar und das Ganze bereits verjährt sei.

Die nachträgliche Einbeziehung des unteren Teilabschnitts in die jetzige Abrechnung ist gravierend fehlerhaft. Es fehlt die Genehmigung eines Ausbauplans für die St. Getreu-Straße und damit bereits eine in den 1990ern angelegte Abschnittsbildung. So wie der Vorgang nun von der Verwaltung behandelt wird, verstößt die Stadt gegen das Willkürverbot: Wenn ein Straßenteil nicht abgerechnet wurde, darf auch der andere Teil nicht abgerechnet werden. Die jetzige Hinzunahme des unteren Straßenteils in die Abrechnung ändert nichts an dieser Tatsache, sondern ist ebenfalls willkürlich.

Schließlich greift die Begründung der Verwaltung nicht mehr, dass der obere Teilabschnitt ausgebaut werden müsse, weil für diesen ein Gehsteig und ein tragfähiger Unterbau zu erstellen sei. Im nun einbezogenen unteren Teil gibt es keinen Gehsteig. Im Ergebnis ist die Straße auf Grund zweier divergierender Tatsachen einerseits bereits erschlossen und im anderen Fall noch nicht abrechnungsfähig. Interessant ist auch das OVG-Urteil von NRW, das besagt, wenn ein langer Zeitraum für den Abrechnungsanspruch verstrichen ist, ist in Anlehnung ans Zivilrecht von einer 30-jährigen Verjährung auszugehen. Dies trifft für den oberen Teil der St. Getreu-Straße zu.

Aus unserer Sicht bleibt nur die Feststellung, dass die Straße bereits erschlossen ist, so wie es der dokumentarische Nachweis aufzeigt, der der Stadt vorliegt.

Wir sind entschlossen diesen Nachweis auch gerichtlich zu führen.

Über einen Vorschlag, der unserer Rechtsposition nahe kommt, können wir diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative St. Getreu-Straße